

INHALT

Zukunft der Gruppenversicherung auch nach EuGH-Urteil weiter unklar

Neuer Haftpflichtausschluss PFAS (oder auch PFT / PFC) – per- und polyfluorierte Alkylverbindungen

Kontakt



Zukunft der Gruppenversicherung auch nach EuGH-Urteil weiter unklar

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinem Urteil (C 633/20) über die Eigenschaften von Versicherungsnehmern bei Gruppenversicherungen entschieden. Hintergrund war eine Klage von Verbraucherschützern.

Bei einer Gruppenversicherung nimmt der Versicherungsnehmer die Führung der Gruppenversicherung ein. Das Unternehmen schließt in seinem Namen einen Vertrag mit einer Versicherungsgesellschaft und kann, im Rahmen von im Vorfeld definierten Kriterien, weitere mitversicherte Personen oder Unternehmen in seinen Versicherungsvertrag aufnehmen. Diese Mitversicherten können dann aus

diesem Vertrag im Versicherungsfall entsprechende Leistungen beziehen. Dabei erhebt der Versicherungsnehmer der Gruppenversicherung oft einen monetären Zuschlag auf die Versicherungsprämie bzw. Vergütung für die Verwaltung des Vertrages sowie ggf. auch für die Schadenabwicklung. Diese Vergütung kann entweder in Form einer Provision durch den Versicherer wie bei einem klassischen Versicherungsvermittler oder durch einen Verwaltungskostenzuschlag auf die Prämie, welchen der Versicherungsnehmer dann nicht an den Versicherer weitergibt, erfolgen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat in ihrem Rundschreiben 3/21 (Rd. 16) entsprechende Vorgaben aufgezeigt, wonach eine solche Gruppenversicherung keine erlaubnispflichtige Versicherungsvermittlung darstellt.

Bei einer ansonsten erlaubnispflichtigen Versicherungsvermittlung nach § 34d GewO ergeben sich für den Versicherungsvermittler einige Pflichten wie bspw. die Registrierungspflicht, Nachweispflicht der Sachkunde, etc.

Ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Versicherungsvermittlung können Ordnungswidrigkeiten oder strafrechtliche Sanktionen sein.

Die EuGH hat nun, entgegen der bislang herrschenden Meinung sowie angewendeten Praxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, entschieden, dass der Versicherungsnehmer einer Gruppenversicherung als Versicherungsvermittler zu behandeln ist, wenn er eine entsprechende Vergütung für die Gruppenversicherung erhält.

Das Urteil ist, auch unter der bereits gesetzlich normierten Ausnahmeregelungen im § 34d GewO, unter Berücksichtigung des europäischen Verbraucherschutzes als in sich konsistent anzusehen.

Jedoch hat sich der EuGH nur mit der Fragestellung eines B2C-Geschäftes befasst.

Viele Gruppenversicherungen in Deutschland finden auch im Bereich B2B statt. Ebenso gibt es in der Praxis viele Gruppenverträge, bei denen der Anbieter des Gruppenvertrags keine Vergütung erhält, bspw. Arbeitgeber oder Vereine welche entsprechende Rahmenverträge ihren Mitarbeitern oder Mitgliedern zur Verfügung stellen.

Da der EuGH in seiner Urteilsbegründung explizit auf die Vergütung des Anbieters einer Gruppenversicherung abstellt, dürften die letztgenannten Beispiele nicht unter die Versicherungsvermittlung fallen.

Bei einer Vergütung des Anbieters einer Gruppenversicherung ist jedoch auch im B2B Bereich davon auszugehen, dass dies als Versicherungsvermittlung zu werten ist.

Fazit:

Zusammenfassend hinterlässt das EuGH Urteil derzeit im deutschen Versicherungsmarkt mehr Fragen als Antworten und führt aus IRM-Sicht zu berechtigten Verunsicherungen:

- ¾ Ein Anbieter von Gruppenversicherungen mit Vergütung im Bereich B2C handelt nach EuGH-Urteil als erlaubnispflichtiger Versicherungsvermittler
- ¾ Ein Anbieter von Gruppenversicherungen mit Vergütung im Bereich B2B handelt in Anlehnung an das EuGH-Urteil wahrscheinlich als erlaubnispflichtiger Versicherungsvermittler
- ¾ Ein Anbieter von Gruppenversicherungen ohne Vergütung handelt in Anlehnung an das EuGH-Urteil wahrscheinlich nicht als erlaubnispflichtiger Versicherungsvermittler

Es ist davon auszugehen, dass auf Grund des Mehraufwands und der Haftung der erlaubnispflichtigen Versicherungsvermittlung einige Anbieter keine Gruppenversicherungen mehr anbieten werden.

Gleichzeitig ist es mehr als wünschenswert, wenn der Gesetzgeber oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kurzfristig entsprechende Rechtssicherheit für die vom EuGH nicht beleuchteten Sachverhalte schaffen.

Neuer Haftpflichtausschluss PFAS (oder auch PFT / PFC) – per- und polyfluorierte Alkylverbindungen

Im Zuge der Renewal-Verhandlungen zu Haftpflicht für 2023 stießen wir auf den nachfolgend genannten neuen Haftpflicht-Ausschluss:

„PFAS - Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) entstehen.“

Dabei wird PFAS wie folgt definiert:

„PFAS bedeutet per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen sowie deren Vorläuferverbindungen. Vorläuferverbindungen sind Stoffe, die zu per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen abgebaut werden können. PFAS sind insbesondere - PFNA, PFDA, PFUnDA, PFDoDA, PFTrDA, PFTDA, HFPO-DA, PFBS, PFOS, PFOA - sowie deren Salze und Vorläuferverbindungen.“

Wer kein Chemiker oder Umwelt-sachverständiger ist, kann mit dem Ausschluss PFAS nicht viel anfangen – im gängigen deutschen Sprachgebrauch kommt diese Abkürzung nicht vor, obwohl diese Stoffe weit in vielen Produkten und Industriezweigen verbreitet sind und die Gruppe dieser Industriechemikalien doch immerhin ca. 4.700 Substanzen umfasst.

Lt. Umweltbundesamt* werden PFAS in Industrie und im privaten Haushalt verwendet:

ralf.pfitzenmaier@irm-vb.de

„In der Industrie werden perfluorierte Alkylsubstanzen in einer Reihe von Spezialanwendungen eingesetzt, beispielsweise in der Perfluorpolymer-Herstellung, bei der Verchromung, in der Herstellung von Halbleitern, oder auch bei photographischen Prozessen.

Weiter kommen sie in einer Reihe von Konsumgütern zur Anwendung, wie beispielsweise in Farben, Leder- und Textilbeschichtungen, (Outdoor-)Kleidung, Schuhen, Teppichen, Verpackungen, Skiwachs, Boden- und Autopflegemitteln, sowie zur Produktion von Papieren mit schmutz-, fett- und wasserabweisenden Eigenschaften und als Bestandteile von Imprägnier- und Schmiermitteln.“

Geschätzt werden PFAS aufgrund ihrer Eigenschaft, Flüssigkeiten von Feststoffen und Flüssigkeiten untereinander trennen zu können, so dass diese Stoffe wasser-, öl-, fett- und schmutzabweisend wirken.

Diese Eigenschaften führen aber leider auch dazu, dass sich PFAS auf natürlichem Wege praktisch nicht abbauen und ihre Rückstände sich damit beinahe überall finden und anreichern - in der Atmosphäre, im Boden, im Grund- und Oberflächenwasser, in Menschen, Tieren und Pflanzen.

Zudem hat man festgestellt, dass PFAS gesundheitsgefährdend sind und zahlreiche Krankheiten wie z.B. Diabetes und erhöhten Cholesterinspiegel zumindest begünstigen, eventuell sogar verursachen können.

Der Einsatz bestimmter PFAS (z.B. PFOS = Perfluorooctansulfonate und PFOA = Perfluorooctansäure) ist bereits verboten bzw. auf essentielle Anwendungen beschränkt, weitere Einschränkungen sind zu erwarten, allerdings ist der Wechsel auf geeignete Alternativen teilweise schwierig oder gar nicht möglich.

Seitens eines namhaften Industrie-Haftpflichtversicherers wurden wir in 2022 erstmalig mit dem o.g. Haftpflicht-Ausschluss konfrontiert. Recherchen haben ergeben, dass PFAS-Ausschlüsse am Londoner Markt jedoch bereits üblich sein sollen. Auch für den US-amerikanischen Markt geht das Insurance Service Office (ISO) davon aus, dass die Aufnahme eines spezifischen PFAS-Ausschlusses nur noch eine Frage der Zeit ist. Auf dem deutschen Markt kennen wir einen PFAS-Ausschluss bislang zumindest nicht als marktüblich.

Hier bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten, ob und inwieweit die Versicherungswirtschaft die Notwendigkeit zu einer Deckungseinschränkung / Ausschluss von PFAS-Schäden sieht und ob sich ein solcher Ausschluss analog dem Asbest-Ausschluss branchenweit und länderübergreifend durchsetzt oder nicht.

Da der Nachweis von direkten Gesundheitsschäden durch PFAS schwierig sein dürfte, ist die Durchsetzung von Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüchen (derzeit) wenig wahrscheinlich.

In Ländern wie z.B. den USA, in denen Sammelklageverfahren zu-

lässig und weit verbreitet sind, kam es hingegen aufgrund PFAS-Schäden bereits zu teuren Vergleichen. Der bekannteste Fall dürfte die Sammelklage von ca. 80.000 Anspruchsstellern gegen den US-amerikanischen Chemiekonzern DuPont de Nemours sein, der mit einer Entschädigung von 671 Mio. US-\$ verglichen wurde.

Sollte der o.g. PFAS-Ausschluss vereinbart sein, dann gilt dieser absolut - dann sind nicht nur nachweislich vom Versicherungsnehmer verursachte PFAS-Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, sondern der Haftpflichtversicherer befasst sich auch nicht mit der Prüfung der Sach- und Rechtslage und ebenfalls nicht mit einer Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Gerade der Abwehr- / Rechtsschutzfunktion messen wir beim Vorwurf von PFAS-Schäden eine hohe Bedeutung bei.

Sollten Sie bereits mit einem PFAS-Ausschluss konfrontiert sein oder konfrontiert werden und sollten Sie PFAS verwenden oder in der Vergangenheit verwendet haben, sollten Sie die folgenden Fragestellungen prüfen:

- Verwendet Ihr Unternehmen PFAS in seinen laufenden Produktionsprozessen oder Produkten (z.B. auch in Feuerlösch-Schäumen) oder hat es diese in der Vergangenheit verwendet?

- Wenn aktuell noch eine Verwendung stattfindet: Kann die Verwendung dieser PFAS durch PFAS-freie Produktionsprozesse / -produkte ersetzt werden? Diese Frage ist nicht nur im Hinblick auf einen (künftigen) PFAS-Ausschluss relevant, sondern spielt auch bei der Einhaltung von ESG-/ Nachhaltigkeitskriterien eine Rolle.
- Wie relevant ist ein PFAS-Ausschluss für Ihr Unternehmen?
- Ist Ihr Haftpflicht-Versicherer wegen eines PFAS-Ausschlusses bereits auf Sie zu gekommen?
- Wenn ja, wie ist der PFAS-Ausschluss formuliert? Gilt er absolut oder nur für bestimmte ausländische Risiken (z.B. in USA / Kanada und -Territorien)?
- Kann mit dem Versicherer ggf. über eine Modifikation / Milderung des Ausschlusses verhandelt werden? (z.B. gilt nur für Schäden, die aus der künftigen Verwendung von PFAS resultieren oder die Haftungsprüfung / Abwehr unberechtigter Ansprüche bleibt bis zu einem Sublimit von X€ erhalten...)
- Vorsicht bei Vertragsumstellungen /-neuordnungen, häufig haben diese neben Deckungserweiterungen auch neue Ausschlüsse zur Folge

Fazit:

PFAS sind umweltschädliche und toxische Substanzen, deren Verwendung aber in Produkten und Produktionsprozessen weit verbreitet ist.

Sollten Sie in Ihren Produkten oder Produktionsprozessen PFAS verwenden, sollten diese langfristig nach Möglichkeit durch andere – unschädliche – Substanzen ersetzt werden.

Es ist möglich, dass die Haftpflichtversicherer (künftig) Ansprüche / Schäden aufgrund von PFAS ausschließen oder zumindest in der Deckung einschränken. Bei den anstehenden Renewals zu Haftpflicht 2024 haben schon vermehrt Versicherer auf die Aufnahme dieses Ausschlusses gedrängt.

Dies sollte nicht ohne Verhandlung mit dem Versicherer akzeptiert werden, sondern nach Möglichkeit abgelehnt oder in ihrer Wirkungsweise gemildert werden. Dies gilt vor allem dann, wenn tatsächlich noch eine Risikoexposition gegeben ist. Man sollte zumindest den Versicherungsschutz für Abwehrkosten aufrecht erhalten.

*<https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/stoffradar/pfas>

sybille.mueller@irm-vb.de

KONTAKT

IRM
Versicherungsberatung GmbH

Postfach 31 13 31, 70473 Stuttgart
Mittlerer Pfad 19, 70499 Stuttgart
Telefon: +49 711 820 508 0
Telefax: +49 711 820 508 11

Markus Alber
Telefon: +49 711 820 508 21
Mobil: +49 151 147 163 21
E-Mail: markus.alber@irm-vb.de

Thomas Hardt
Telefon: +49 711 820 508 24
Mobil: +49 151 147 163 24
E-Mail: thomas.hardt@irm-vb.de

www.irm-vb.de

Haben Sie weitere Interessenten für unsere IRM-News?

Dann geben Sie uns bitte einen kurzen Hinweis an
E-Mail: info@irm-vb.de
oder per Telefon: +49 711 820 50 80